

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost, 3003 Bern

per E-Mail an: tamara.blumenthal@seco.admin.ch,
kaja.meier@seco.admin.ch

Liestal, 13. Januar 2022
VGD/KIGA

REKTIFIKAT: Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) (Verlängerung des summarischen Verfahrens und Wiedereinführung weiterer Massnahmen), Konsultationsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2021 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Entwurf einer Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung zukommen lassen und zur Konsultation eingeladen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Konsultationsantwort.

Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2021 aufgrund der wieder angespannten epidemiologischen Lage und der zunehmenden Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Omikron-Variante verschärfte Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus angeordnet, die sich einschränkend auf die wirtschaftliche Tätigkeit auswirken können. Zur Abmilderung von negativen Folgen für die betroffenen Betriebe wird mit der vorliegenden Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vorgeschlagen, bis zum 31. März 2022

- für alle Betriebe das summarische Verfahren bei der Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) zu verlängern,
- die Karenzzeit für KAE aufzuheben und
- für Betriebe, die der 2G+-Pflicht unterliegen, den Anspruch auf KAE unter bestimmten Voraussetzungen für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, für Lernende und für Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen wiedereinzuführen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erachtet die vorgeschlagenen Änderungen als sinnvoll und unterstützt die geplante Revision der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung.

Auch mit den am 11. Januar 2022 in die Verordnungsanpassung aufgenommenen zwei weiteren Massnahmen

- Aufhebung der Beschränkung auf vier Abrechnungsperioden bei einem Arbeitsausfall von über 85 Prozent bis 31. März 2022 sowie
- Verlängerung der Erhöhung der Höchstdauer für den Bezug von KAE auf 24 Monate innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist bis 30. Juni 2022

ist der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft einverstanden.

Wunschgemäss teilen wir Ihnen mit, dass Sie sich bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme gerne an Herrn Stefan Bloch, Leiter Öffentliche Arbeitslosenkasse Baselland (Tel. 061 552 77 63, stefan.bloch@bl.ch), und Herrn Michel Mrasek, Leiter Kantonale Amtsstelle (Tel. 061 552 06 81, michel.mrasek@bl.ch), wenden können.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin